

spitzengefühl für Kräfte und Entwicklungen und mit Absage an vorgefaßte Begriffe und rückwärts transponierte juristische Schemata. So ist ein Buch entstanden, das die große Kontinuität dörflichen Daseins (trotz aller Wandlungen im einzelnen) hervortreten läßt, die tragende Tiefenschicht unter den heftig bewegten Figuren hoher und niedriger Herrschaft. Aufgeschlossen wird eine Provinz des Rechts, in der sich autochthone, der engen Gemeinsamkeit des Lebens unmittelbar entstammende Bildungskräfte mit solchen herrschaftlicher Art in zahllosen Variationen mischen, so wie der Schultheiß, Ammann oder Vogt oft zugleich Vertrauensmann der Herrschaft und Repräsentant der Gemeinde war. — Die Abwendung von monokausalen Erklärungen zieht sich wie ein roter Faden durch die Darstellung. Aus Elementen nachbarschaftlicher Frühformen, grundherrschaftlicher Hofverfassung, vogteilicher Rechtsgenossenschaft, freier Regelungsgemeinschaft für die Notwendigkeiten in Feld und Flur erwächst das Dorf. Allmähliche Siedlungsverdichtung, die aus der grundherrlichen *familia* sich abzweigende örtliche Hofgenossenschaft, das Wechselspiel von engerer Vogteigewalt und dörflicher Gerichtsgemeinde, die Ortsherrschaft mit Zwing und Bann, in der wiederum Teile aller dieser Erscheinungen zusammenfließen, das alles liegt auf dem Wege vom tatsächlichen nachbarschaftlichen Miteinander bis zu öffentlichen Funktionen des auf das Dorf radizierten Verbandes. Er ist nicht der einzige im ländlichen Bereich. Die vielberufene Markgenossenschaft der Frühzeit steht allerdings nicht hinter ihm. Sie wird überzeugend als ein relativ spätes Produkt aus der Zwangslage knapp werdender Nutzungsreserven der einander näher rückenden Siedlungen dargetan, hat auch nicht Bauern, sondern Dörfer als Mitglieder. In der kritischen Auseinandersetzung mit den wenigen Quellenstützen der alten Lehre halte ich lediglich die Anlehnung des Tit. 45 *De migrantibus* des Pactus legis Salicae an die Interpretatio des Brev. Alaricianum III 1, 6 für etwas gewaltsam. Denn das, was die l. Salica verlangt, wird im Text und in der Interpretatio des Breviars gerade als überholt abgelehnt; soll der Verfasser des Tit. 45 sich ausgerechnet das zum Vorbild genommen haben, was anderswo seit langer Zeit nicht mehr galt? Aber die Exmittierung der Markgenossenschaft aus der lex Salica wird dadurch nicht berührt. Mit ihr fällt auch die Identität von Urmark und Urfarrei. Doch im Prozeß der Angleichung von Pfarr- und Dorfverband hat das Dorf an Selbstbewußtsein und Funktion viel dazu gewonnen. — Auch für Aufbau und Aufgaben der Gemeinde ist entscheidend, daß es sich um einen gewachsenen Verband handelt, in sich sozial geschichtet, in den der Einzelne eingebunden ist. Organisatorisch hat man es in der Hauptsache mit der Gemeindeversammlung, den zugleich das herrschaftliche Element „janusköpfig“ verkörpernden leitenden Personen und einer Vielzahl niedriger Dienstträger zu tun. Bei den Aufgaben ist eine reinliche Scheidung nach solchen, die von der Herrschaft übertragen, und solchen die der Gemeinde eigenständig zugefallen sind, undurchführbar. Das zeigt sich insbesondere beim Dorfgericht mit seinen vielverschlungenen Wurzeln. Seine tatsächliche Wirksamkeit tritt aber in bunter Fülle hervor, ebenso wie die zahlreichen sonstigen Betätigungen der Gemeinde von der Friedenswahrung bis zu Finanzgeschäften, von der Rechtsetzung bis zur Rechnungslegung. Auch die Frage nach Mitwirkung der Dorfgemeinde an allgemeinen staatlichen Dingen wird gestellt. Die Antwort, daß es, die Königswahl ausgenommen, fast kein Herrschaftsrecht gegeben habe, an dem die Gemeinde nicht zumindest in der Form der Rücksichtnahme oder Begrenzung Teilhabe verlangt oder erlangt hätte, setzt aber doch wohl zu starke Lichter auf. — Schließlich bleibt das engere rechtshistorische Anliegen, den Rechtscharakter der Dorfgemeinde zu bestimmen. Ihr eigenes Selbstverständnis blieb lange juristisch ungeprägt. Das gelehrte Recht kam mit der *universitas* und der